



Biogasregister Deutschland

Allgemeine Nutzungsbedingungen für registrierte Prüfunternehmen und registrierte Auditoren.

Stand: 24.07.2017

Präambel

Das Biogasregister ist ein elektronisches, kontenbasiertes Dokumentationssystem zur Verwaltung von Nachweisen für in das Erdgasnetz eingespeiste Biogasmengen. Diese werden im Auftrag der registrierten Unternehmen des Registers durch Dritte (registrierte Prüfunternehmen und registrierte Auditoren (folgend zusammen als „registrierte Prüfunternehmen und Auditoren“ bezeichnet) erbracht.

Das System bietet seinen registrierten Unternehmen die Möglichkeit, Nachweise über Menge Herkunft und Eigenschaften von Biogasmengen in einem einheitlichen Dokumentationssystem zu verwalten. Die registrierten Unternehmen können die Nachweise entsprechend den Anforderungen an ein Massenbilanzsystem gemäß Auslegungshilfe zur Massenbilanzierung nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 EEG 2012 des BMU vom 29.06.2012 (folgend: Auslegungshilfe) dokumentieren und Dritten zur Verfügung stellen. Durch das Kontensystem des Biogasregisters Deutschland können insbesondere auch Nachweise über Teilmengen einfach weitergegeben werden. Durch den bei der Ausbuchung aus dem Dokumentationssystem generierten sogenannten Biogasregister-Auszug werden die Nachweisberechtigten bei der Nachweiserbringung gegenüber Dritten (Empfänger von Biogasregister-Auszügen) unterstützt. Die Registerauszüge stellen eine strukturierte Darstellung der Nachweise dar, die vom registrierten Unternehmen und den von ihm beauftragten Prüfunternehmen in das Biogasregister eingegeben wurden.

Im Biogasregister können registrierte Unternehmen die biogenen Eigenschaften der von ihnen eingestellten Biogasanlagen und Biogasmengen durch von ihnen beauftragte, ebenfalls registrierte Prüfunternehmen und Auditoren bestätigen lassen. Die registrierten Auditoren tun dies im Auftrag und in Erfüllung ihrer Vertragspflichten gegenüber dem registrierten Unternehmen. Die gefertigten Auditberichte (Prüfgutachten) werden elektronisch bestätigt. Das Biogasregister stellt den registrierten Auditoren zu diesem Zweck eigene Logins für die Accounts der registrierten Prüfunternehmen zur Verfügung.

Um die Qualität des Gesamtsystems Biogasregister Deutschland sicherzustellen, werden für Aktivitäten im Biogasregister jedoch nur solche Prüfunternehmen und Auditoren zugelassen, die die entsprechenden Akkreditierungen und Qualifikationen nachweisen können.

Die vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten für alle registrierten Prüfunternehmen und Auditoren, die im Biogasregister für registrierte Unternehmen aktiv werden.



1 Begriffsdefinitionen

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen für registrierte Prüfunternehmen und Auditoren verwenden teilweise eine fachspezifische Terminologie. Die entsprechenden Begriffe – insbesondere die Begriffe des registrierten Prüfunternehmens und Auditors – werden in den „Allgemeinen Grundsätzen zur Funktionsweise“ des Biogasregisters (Ziffer 2, Anlage 1) erläutert und in Kontext gesetzt.

1.1 Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfunternehmen und Auditor im Biogasregister

1.1.1 Qualifikation und Prüfberechtigung

Zur Registrierung eines Prüfunternehmens im Biogasregister muss das Prüfunternehmen mindestens einen Auditor gegenüber der Registerführung bei der Registrierung benennen. Prüfunternehmen können Handlungen im Biogasregister nur durch Auditoren durchführen, die namentlich bei der Registerführung registriert sind und deren Qualifikationen gegenüber der Registerführung nachgewiesen worden sind. Die für eine Prüfberechtigung im Biogasregister nachzuweisenden Qualifikationen sowie der Umfang der Nachweiserbringung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Registerführung kann auch zusätzliche Nachweise einfordern.

| Gutachterttyp und Prüfstelle | Rolle und Umfang der Prüfberechtigung im Biogasregister (in Bezug auf Kriterienkatalog Biogasregister) | Bei der Registrierung einzureichende Dokument(e) oder Qualifikationsnachweise | Prüfumfang durch die Registerführung bei der Registrierung |
|------------------------------|---|--|--|
| Auditor - DAkkS | Auditor <u>Prüfberechtigung:</u> Gesamter Kriterienkatalog mit Ausnahme der Kriterien 15, 18, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31 | <ul style="list-style-type: none"> ■ Akkreditierung / Zulassung der Zertifizierungsstelle (Prüfunternehmen) durch die DAkkS | <ul style="list-style-type: none"> ■ Name ■ Anschrift ■ Zulassung nach UMS/ISO 14001 ■ Zertifizierungsstellenangaben ■ Registrierungsnummer ■ Kontrolle im öffentlichen Register der DAkkS |
| | | <ul style="list-style-type: none"> ■ Befähigungserklärung / Berufungsurkunde der Zertifizierungsstelle (Prüfunternehmen) für den entsprechenden Auditor | <ul style="list-style-type: none"> ■ Name ■ entsprechende Scopes (IAF/EA 25 – Energieerzeugung oder IAF/EA 26 - Gasversorgung) des Auditors ■ Siegel und Registrierungsnummer der Zertifizierungsstelle von der DAkkS |
| | | <ul style="list-style-type: none"> ■ Kopie des Personalausweises des Auditors | <ul style="list-style-type: none"> ■ Name ■ Gültigkeit |
| Sachverständiger - IHK | Auditor <u>Prüfberechtigung:</u> Gesamter Kriterienkatalog mit Ausnahme der Kriterien 15, 18, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31 | <ul style="list-style-type: none"> ■ Zulassungsbescheid des Sachverständigen im entsprechenden Bereich | <ul style="list-style-type: none"> ■ Name ■ Bestellung im Bereich „Mess- und Abrechnungswesen für Strom und /oder Gas“ (siehe IFS-Katalog) ■ Kontrolle im öffentlichen Register der IHK |
| | | <ul style="list-style-type: none"> ■ Kopie Bestellungsurkunde ■ Kopie Sachverständigenausweis mit Stempel | <ul style="list-style-type: none"> ■ Kontrolle im öffentlichen Register der IHK |
| | | <ul style="list-style-type: none"> ■ Kopie des Personalausweises des Sachverständigen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Name ■ Gültigkeit |



| Gutachterttyp und Prüfstelle | Rolle und Umfang der Prüfberechtigung im Biogasregister (in Bezug auf Kriterienkatalog Biogasregister) | Bei der Registrierung einzureichende Dokument(e) oder Qualifikationsnachweise | Prüfumfang durch die Registerführung bei der Registrierung |
|-------------------------------------|---|--|--|
| Zugelassener Sachverständiger - ZÜS | Auditor <u>Prüfberechtigung:</u> Gesamter Kriterienkatalog ohne Kriterien 15, 18, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31 | <ul style="list-style-type: none"> ■ Kopie Anerkennungsurkunde der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) für die Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) (Prüfunternehmen) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Anerkennung im Tätigkeitsbereich „Druckgeräte und einfache Druckbehälter“, Anlagengruppe 2 (Druckbehälteranlagen) oder ■ Anerkennung im Tätigkeitsbereich „Ex-Anlagen oder Anlagen für entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Flüssigkeiten“, Anlagengruppe 1 und 2 (Explosionsschutz) ■ Kontrolle im öffentlichen Register der ZLS |
| | | <ul style="list-style-type: none"> ■ Kopie Ernennungsurkunde des Sachverständigen durch seine ZÜS (Prüfunternehmen) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Bereich „Druckgeräte“ Fachkenntnisse "gem. Akkreditierungsrichtlinie der ZLS": Modul 1,2,4; - Einarbeitung: Modul 1 und 2 mit mind. 2 Jahren Berufserfahrung ■ Bereich „Explosionsschutz“ – Fachkenntnisse "gem. Akkreditierungsrichtlinie der ZLS": Modul A1 - Einarbeitung: mind. 6 Monate mit mind. 5 Jahren Berufserfahrung |
| | | <ul style="list-style-type: none"> ■ Kopie des Personalausweises des Sachverständigen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Name ■ Gültigkeit |
| Umweltgutachter - DAU | Umweltgutachter <u>Prüfberechtigung:</u> Gesamter Kriterienkatalog mit Ausnahme der Kriterien 24, 25 | <ul style="list-style-type: none"> ■ Persönlicher, aktueller Zulassungsbescheid der DAU | <ul style="list-style-type: none"> ■ Name ■ Gutachternummer ■ NACE-Code 35.11.6 ■ Kontrolle im öffentlichen Register der DAU |
| | | <ul style="list-style-type: none"> ■ Kopie des Personalausweises des Umweltgutachters | <ul style="list-style-type: none"> ■ Name ■ Gültigkeit |



| Gutachterttyp und Prüfstelle | Rolle und Umfang der Prüfberechtigung im Biogasregister (in Bezug auf Kriterienkatalog Biogasregister) | Bei der Registrierung einzureichende Dokument(e) oder Qualifikationsnachweise | Prüfumfang durch den Registerführer bei der Registrierung |
|---|---|--|---|
| Auditor oder Umweltgutachter – BLE | Auditor mit BLE-Zulassung <u>Prüfberechtigung:</u> Gesamter Kriterienkatalog mit Ausnahme der Kriterien 15, 18, 24, 26, 28, 29, 30, 31 | <ul style="list-style-type: none"> ■ Anerkennungsbescheid der Zertifizierungsstelle gemäß Biokraft-NachV/BioStrom-NachV durch die BLE | <ul style="list-style-type: none"> ■ Name der Zertifizierungsstelle ■ Registriernummer der Zertifizierungsstelle ■ Kontrolle im öffentlichen Register der BLE |
| | | <ul style="list-style-type: none"> ■ Berufungsurkunde der Zertifizierungsstelle für den entsprechenden Auditor oder ■ Nennung auf einer Liste hierfür berufener Auditoren, die vom Verantwortlichen der Zertifizierungsstelle unterzeichnet ist | <ul style="list-style-type: none"> ■ Name ■ Berufung als Auditor im Rahmen der Biokraft-NachV |
| | Umweltgutachter mit BLE-Zulassung <u>Prüfberechtigung:</u> Gesamter Kriterienkatalog mit Ausnahme des Kriteriums 24 | <ul style="list-style-type: none"> ■ Kopie des Personalausweises des Auditors | <ul style="list-style-type: none"> ■ Name ■ Gültigkeit |
| | | <ul style="list-style-type: none"> ■ Berufungsurkunde der Zertifizierungsstelle für den entsprechenden Umweltgutachter oder ■ Nennung auf einer Liste hierfür berufener Auditoren, die vom Verantwortlichen der Zertifizierungsstelle unterzeichnet ist | <ul style="list-style-type: none"> ■ Name der Zertifizierungsstelle ■ Registriernummer der Zertifizierungsstelle ■ Kontrolle im öffentlichen Register der BLE |
| Wirtschaftsprüfer – Wirtschaftsprüferkammer (WPK) | Auditor <u>Prüfberechtigung:</u> Gesamter Kriterienkatalog mit Ausnahme der Kriterien 15, 18, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31 | <ul style="list-style-type: none"> ■ Anerkennungsurkunde der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß §29, Abs. 3 WPO oder ■ Bestellungsurkunde des Wirtschaftsprüfers gemäß § 15 WPO | <ul style="list-style-type: none"> ■ Name ■ Anschrift ■ Registernummer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Wirtschaftsprüfers ■ Kontrolle im öffentlichen Berufsregister der WPK |
| | | <ul style="list-style-type: none"> ■ Kopie des Personalausweises des Wirtschaftsprüfers oder der für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig werdenden Person | <ul style="list-style-type: none"> ■ Name ■ Gültigkeit |

1.1.2 Anerkennung der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“

Prüfunternehmen und Auditoren, die sich für das Biogasregister registrieren, erkennen die „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ des Biogasregisters Deutschland vollständig an und haben insbesondere Ziff. 9 der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ (Anlage 1) zur Kenntnis genommen.

1.1.3 Umgang mit Auditberichten, dem Einsatzstofftagebuch und weiteren Dokumenten

Registrierte Prüfunternehmen und Auditoren verpflichten sich, ihre für ein registriertes Unternehmen erstellten Auditberichte im System vollständig und lesbar hochzuladen. Ohne das Hochladen des Auditberichts können die Mengen im Biogasregister nicht grün gestellt werden (vgl. zum Prozess der Grünstellung Ziffer 6.6 der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ (Anlage 1)).

An hochgeladenen Dokumenten räumen die registrierten Prüfunternehmen und Auditoren der Registerführung unwiderruflich die zeitlich und räumlich unbeschränkten Rechte zur Nutzung im für den Betrieb des Biogasregisters erforderlichen Umfang ein. Die Registerführung ist insbesondere zur Speicherung, Vervielfältigung und Weitergabe der Dokumente an andere registrierte Unternehmen des Biogasregisters oder an Empfänger von Registerauszügen berechtigt.

Registrierte Prüfunternehmen und Auditoren sichern zu, über die erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den jeweiligen Dokumenten zu verfügen. Andernfalls ist die Registerführung zur Sperrung des Accounts des registrierten Prüfunternehmens und des/der Login/s des/r Auditors/en berechtigt. Die registrierten Prüfunternehmen und Auditoren stellen die Registerführung von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung von Verwertungs- oder Nutzungsrechten geltend gemacht werden.

1.1.4 Darstellung in der Prüfunternehmen- und Auditorenliste

Registrierte Prüfunternehmen und Auditoren werden in einer Liste geführt (sog. „Liste der registrierten Prüfunternehmen und Auditoren“), die unter www.biogasregister.de veröffentlicht ist. In der Liste sind die bei der Registrierung von den registrierten Prüfunternehmen und Auditoren gemachten Angaben – beispielsweise Name, Adresse, Qualifikation, Akkreditierung – enthalten.

2 Prüfunternehmen-Account

Registrierte Prüfunternehmen erhalten einen Account auf ihren im Handelsregisterauszug angegebenen Namen (gewerblich zugelassenen Namen). Soweit ein Unternehmen nicht im Handelsregister registriert ist, erfolgt die Benennung des Accounts auf Grundlage des im Rechtsverkehr verwendeten Namens des Unternehmens oder Umweltgutachters. Für jeden registrierten Auditor, den ein registriertes Prüfunternehmen für sich registriert, erhält es zusätzlich einen individuellen Auditoralias (Login) mit zugehörigem Zugangspasswort, mit denen der entsprechend registrierte Auditor für dieses registrierte Prüfunternehmen Aktionen im Biogasregister ausführen kann.

3 Prüfunternehmen-Aktionen

Im Account des registrierten Prüfunternehmens werden Anfragen von registrierten Unternehmen des Biogasregisters zur Bestätigung von Biogasmengen oder Biogasanlagen angezeigt. Die registrierten Auditoren des Prüfunternehmens haben in diesem Zusammenhang folgende Aktionsmöglichkeiten:

- Auditdokumentation bearbeiten,
- Auditdokumentation abschließen und an das registrierte Unternehmen zur Weitergabe übergeben,
- Auditdokumentation an registrierte Nutzer zurückgeben.

Der Umfang der Bestätigungen, die registrierte Auditoren für Biogasanlagen oder Biogasmengen abgeben können, ist in Ziffer 6.6 der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ (Anlage 1) des Biogasregisters Deutschland beschrieben.

4 Prüfunternehmen-Verpflichtungen

Das registrierte Prüfunternehmen und die Auditoren tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in den Auditberichten. Die Zurechnung von Erklärungen des registrierten Auditors zu dem registrierten Prüfunternehmen ist in Ziff. 2.3 (4) und (5) der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ geregelt. Das registrierte Prüfunternehmen steht für die von ihm angemeldeten Auditoren wie für Erfüllungsgehilfen ein.

In den Auditberichten ist die spezifische Biogasmenge, die über das Biogasregister dokumentiert werden soll, sowohl als Gesamtmenge und -zeitraum sowie ggf. als Auflistung der Einzelmengen und -zeiträume auszuweisen. Zusätzlich muss innerhalb des Auditberichts sowohl die im Dokumentationszeitraum insgesamt produzierte Biogasmenge als auch die innerhalb des Biogasregisters Deutschland dokumentierte Menge abgebildet werden.

Es sind nur solche Biogasmengen im Biogasregister Deutschland zu bestätigen, welche die Anforderungen an eine Massenbilanzierung gemäß der Auslegungshilfe bis zum ersten Dokumentationszeitpunkt erfüllen. Dies bedeutet insbesondere, dass bei der erstmaligen Dokumentation der Menge innerhalb des Biogasregisters Deutschland durch das registrierte Unternehmen dokumentiert und durch den registrierten Auditor durch Angaben innerhalb des Auditberichts sowie innerhalb des Registers bestätigt werden muss, dass bei der Rohbiogasproduktion, der Aufbereitung des Rohbiogases zu Biomethan sowie der Einspeisung des Biomethans in das Erdgasnetz jeder etwaige Rechtsübergang von Biogasmengen nachvollziehbar und transparent massenbilanziell dokumentiert wurde.

In Fällen, in denen unterschiedliche gasförmige Biomasseprodukte aus verschiedenen Gaserzeugungsanlagen in einer gemeinsam genutzten Gasaufbereitungsanlage aufbereitet werden, muss der Auditor im Prüfgutachten sowohl Rohbiogas- und Bioteilmengen als auch Rohbiogas- und Biogasgesamtmenge so genau bezeichnen, dass diese jeweils lückenlos bis zu der jeweiligen Gaserzeugungsanlage zurückverfolgt werden können. Zusätzlich muss aus dem Prüfgutachten hervorgehen, welche Unternehmen die Gasaufbereitungsanlage gemeinsam nutzen und welche Biogasmengen welchem Unternehmen zuzuordnen sind.

Für den Import von Nachweisen über das Eigenschaftsprofil von im Ausland eingespeisten Biogasmengen gilt Ziff. 8 der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ (Anlage).

Soweit das registrierte Prüfunternehmen bzw. der registrierte Auditor seinen hier geregelten Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann die Registerführung Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens, inklusive eines etwaigen Mehraufwandes, verlangen. Das registrierte Prüfunternehmen und die Auditoren stellen die Registerführung von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen beruhen.

5 Rechtsverhältnis zwischen registriertem Prüfunternehmen, registriertem Unternehmen und Registerführung

Im Verhältnis zum registrierten Prüfunternehmen bzw. den ihm zugeordneten registrierten Auditoren beschränkt sich die Verpflichtung der Registerführung auf die Bereitstellung eines Zugangs zum Biogasregister. Die Registerführung stellt dem registrierten Prüfunternehmen bzw. ihnen zugeordneten registrierten Auditoren einen Zugang zum Biogasregister bereit und prüft das Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen.

6 Haftung

Die Registerführung haftet dem Grunde nach für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt, für einfache Fahrlässigkeit jedoch nur

- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), und
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung der Parteien ist in folgenden Fällen der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertrags-typischen Schaden beschränkt:

- bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie
- bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten und der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

Das registrierte Unternehmen hat der Registerführung einen Schaden unverzüglich mitzuteilen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7 Jährliche Erneuerung der Registrierung

Das registrierte Prüfunternehmen ist verpflichtet spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres die in Punkt 1.1.1 aufgeführten Nachweise in der jeweils aktuellen Fassung bei der Registerführung schriftlich einzureichen. Das registrierte Prüfunternehmen ist für die Beibringung der Nachweise - auch seiner Auditoren - verantwortlich.

Verlieren die übermittelten Nachweise nach Punkt 1.1.1 ihre Gültigkeit ist dies dem Registerführer unverzüglich mitzuteilen.

Sofern die Voraussetzungen für die Registrierung beim registrierten Prüfunternehmen und/oder Auditor nicht mehr vorliegen, wird die Registerführung den Account des registrierten Prüfunternehmens und/oder den Login des Auditors unverzüglich sperren und in der Auditorenliste mit einem Sperrvermerk kennzeichnen. Soweit das registrierte Prüfunternehmen lediglich einen registrierten Auditor benannt hat und dieser gesperrt wurde, wird der Account des registrierten Prüfunternehmens ebenfalls gesperrt. Die Sperrung wird erst aufgehoben, wenn das registrierte Prüfunternehmen und/oder der Auditor die Voraussetzungen für die Registrierung wieder erfüllt bzw. ein neuer Auditor vom registrierten Prüfunternehmen benannt wird, der die Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt.

Das Prüfunternehmen hat neun Monate nach der Mitteilung gemäß Ziffer 7.2 Zeit, die Nachweise entsprechend der Ziffer 1.1.1 erneut vorzulegen. Alternativ kann es auch einen weiteren Auditor benennen, für den Nachweise gem. Ziffer 1.1.1 vorgelegt werden können. Nach Ablauf dieser Frist wird der Account des registrierten Prüfunternehmens endgültig geschlossen sowie der betreffende Auditor aus der Auditorenliste entfernt.

Ein Anspruch auf Registrierung als Prüfunternehmen oder als Auditor beim Biogasregister besteht nicht. Die Registerführung ist bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zur Ablehnung der Registrierung berechtigt.

8 Vertragsänderungen

Die Regelungen der vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ (Anlage 1) des Biogasregisters beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungs-verfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Registerführung nicht veranlasst hat und auf die die Registerführung auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine in diesen Nutzungsbedingungen sowie der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ (Anlage 1) entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigt sind. In solchen Fällen ist die Registerführung verpflichtet, die entsprechenden Regelungen – mit Ausnahme der Gebühren – anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken erforderlich machen. Anpassungen der entsprechenden Regelungen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassungen werden nur wirksam, wenn die Registerführung dem registrierten Prüfunternehmen diese spätestens drei Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitteilt. Das registrierte Prüfunternehmen hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung



zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird das registrierte Prüfunternehmen in der Mitteilung über die Änderungen nach Satz 1 besonders hingewiesen.

9 Schlussbestimmungen

Der registrierte Auditor ist verpflichtet, der Registerführung etwaige Unzulänglichkeiten im Betrieb des Biogasregisters mitzuteilen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin.